

Satzung des Wasser-Sport-Club Ketsch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verband

Der Verein führt den Namen „Wasser-Sport-Club Ketsch e.V.“, abgekürzt „WSC Ketsch“. Er hat seinen Sitz in Ketsch.

Der Verein ist dem Badischen Sportbund und den zuständigen Fachverbänden angegliedert. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwetzingen eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies geschieht insbesondere durch Pflege und Förderung des Wettkampfsportes sowie Erhaltung der Volksgesundheit durch Breitensport, wobei die Nachwuchspflege besondere Berücksichtigung findet.

Derzeit ausgeübte Sportarten sind:

- Kanusport
- Skisport

Bei Bedarf können weitere Sportarten in getrennten Abteilungen innerhalb des Vereins gegründet und betrieben werden. Näheres regelt § 18. Die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung gelten für diese entsprechend.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat Mitglieder und jugendliche Mitglieder.

Stimmberechtigt – und zwar in allen Vereinsversammlungen - sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Auf Vorschlag des Vorstands und unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einer Hauptversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Wer Mitglied im Verein ist, ohne sich sportlich zu betätigen, ist passives Mitglied. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Anmeldung anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Das aufzunehmende Mitglied hat Angaben zu machen, ob es schwimmen kann.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme bleibt es dem Vorstand überlassen, die Begründung dem Antragsteller bekannt zu geben.

Nach dem Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt hat.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich,

- die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
- die Satzung, die Geschäftsordnung und die gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung zu befolgen
- jederzeit für ein sportlich faires Verhalten einzutreten
- die Beiträge regelmäßig zu bezahlen

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an Abstimmungen innerhalb der Versammlungen mitzuwirken. Anträge werden nur schriftlich entgegengenommen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Kündigung kann nur zum Geschäftsjahresende erfolgen, muss bis zum 30. September schriftlich erklärt und beim Vorstand eingegangen sein. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen haftbar. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Geschäftsjahres (31. Dezember).

Der Vorstand kann Mitglieder, die den sportlichen Gepflogenheiten in grober Form zuwiderhandeln oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins wesentlich schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die durch den Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an die Hauptversammlung offen.

§ 9 Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Gleiches gilt sowohl für den Beitrag für einen Bootsliegeplatz sowie für außerordentliche Beiträge, die von den Hauptversammlungen beschlossen werden können.

Es soll Bankeinzug erteilt werden. Erteilt ein Mitglied keine Bankeinzugsermächtigung, kann für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagenerstattungen begünstigt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (§ 12)
- die Jugendversammlung (§ 14)
- der Vorstand (§ 15)
- die Abteilungsversammlung (§19)
- das Schiedsgremium (§ 17)

Die Regeln des Vereines sind in der Satzung und in der Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 12 Die Hauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung (Generalversammlung) findet spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand, unter Angabe des Grundes, beantragt hat.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Sie wird durch Veröffentlichung von Ort, Zeit und Tagesordnung im Gemeindeblatt Ketsch einberufen. Gleichzeitig erfolgt eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Hauptversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt vor allem

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- die Festsetzung der Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Satzungsänderungen
- Ehrungen

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, jedoch können Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt wird. Dies gilt nicht für satzungsändernde Beschlüsse.

Geheime Abstimmungen über die einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen nur; wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 13 Die Jugendabteilung

Alle Jugendlichen des Vereins bis zum Alter von 25 Jahren bilden zusammen die Jugendabteilung. Die Jugendlichen sind auch Mitglieder der Abteilung, in der sie ihren Sport ausüben.

Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

Sie gibt sich selbst eine Jugendordnung, soweit diese Satzung nicht Bestimmungen getroffen hat. Die Jugendordnung ist durch den Gesamtvorstand zu genehmigen. Die Jugendordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

§ 14 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses.

Die Jugendversammlung kann sich durch die Jugendordnung weitere Aufgaben zuweisen

§ 15 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der HauptkassiererIn

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- c) dem/ der 2. Vorsitzenden
- d) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
- e) den Abteilungsleitern
- f) sowie weiteren, maximal vier Mitgliedern, deren Aufgaben durch die geltende - vom Vorstand erarbeitete und von der Hauptversammlung genehmigte - Geschäftsordnung festgelegt wird.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/ die 1. Vorsitzenden und den/ die HauptkassiererIn vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die durch die Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder nach einem rotierenden System gewählt. In geraden Kalenderjahren werden der/die 1. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder, in ungeraden Kalenderjahren der/die HauptkassiererIn, der/die 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt.

Für die Wahl der Abteilungsleiter sind ausschließlich die Mitglieder der Abteilungsversammlung stimmberechtigt, wobei die Wahl während der Hauptversammlung stattfinden kann. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder der Hauptversammlung wahlberechtigt.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die Hauptkassierer/in werden in geheimer Wahl gewählt. Alle übrigen Vorstandsämter können per Akklamation gewählt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied der Hauptversammlung geheime Wahl beantragt.

§ 16 Die Kassen-Revisoren

Die ordentliche Hauptversammlungen wählt 2 Kassen-Revisoren. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils im Wechsel alle 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenrevisoren prüfen die Vereinsbücher sowie die Haupt- und Abteilungskassen nach Ablauf jedes Geschäftsjahres und geben der Hauptversammlung eine positive oder negative Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Das Schiedsgremium

Die Aufgabe des Schiedsgremiums besteht in der Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten.

Das Schiedsgremium besteht aus 5 Mitgliedern, die im 5-Jahres-Turnus – erstmals 2004 – von der Hauptversammlung gewählt werden. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 5 Jahre dem Verein angehört.

Das Schiedsgremium kann von jedem Vereins-Mitglied angerufen werden und entscheidet nach Anhörung der Parteien mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen haben den Charakter einer Empfehlung und sind nicht bindend.

§ 18 Die Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.

Folgende Abteilungen sind eingerichtet:

- Kanu
- Ski
- Jugend

Der Vorstand kann einzelne Abteilungen auflösen oder die Errichtung weiterer Abteilungen beschließen. Diese Beschlüsse sind auf der nächsten folgenden Hauptversammlung mit satzungsändernder Mehrheit zu bestätigen.

Die einzelnen Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geleitet. Diese werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung gewählt.

Ist mit Zustimmung des Vorstandes für eine Abteilung des Vereins ein selbständiges Bankkonto eingerichtet, so ist über das Guthaben auf diesem Konto auch der/die AbteilungsleiterIn zeichnungsbefugt.

§ 19 Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Sie kann in die Hauptversammlung integriert werden und regelt die Belange der Abteilung, soweit Aufgaben nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung dem Vorstand zugewiesen sind.

In der Abteilungsversammlung werden die Funktionsträger der Abteilung gewählt.

Der/die AbteilungsleiterIn wird für 2 Jahre gewählt. Weitere Funktionsträger können gewählt werden.

Wählt die Abteilungsversammlung keine Abteilungsleitung oder tritt die Abteilungsleitung vor der Neuwahl einer Abteilungsleitung zurück, so kann der Vorstand eine kommissarische Abteilungsleitung bestellen, die in der nächsten Abteilungsversammlung zur Wahl zu stellen ist.

Zur Abteilungsversammlung hat der/die AbteilungsleiterIn oder der/die VertreterIn unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett im Bootshaus und durch Veröffentlichung in der Lokalpresse.

Beruft die Abteilungsleitung die Abteilungsversammlung nicht ein, so ist der Vorstand berechtigt, von sich aus eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

In den Abteilungsversammlungen haben alle Mitglieder des Vereins, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, Stimmrecht.

§ 20 Die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs in der Abteilung verantwortlich.

Sie ist nicht befugt, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Sollte der Verein einem Dritten wegen Verletzung der Vertretungsbefugnis haften, so stellt der/die AbteilungsleiterIn den Verein von allen Ansprüchen des Dritten frei bzw. ersetzt dem Verein den Schaden.

Stellt der Vorstand mit Stimmenmehrheit fest, dass ein Funktionsträger einer Abteilung seine Aufgaben nicht erfüllt oder seine Befugnisse überschreitet, so hat er eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Abteilungsversammlung beschließt auf Antrag des die Abteilungsversammlung leitenden Mitgliedes des Vorstandes über das weitere Vorgehen.

§ 21 Protokolle der Versammlungen

Die in Hauptversammlungen, Sitzungen des Vorstandes sowie Abteilungsversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer oder einer dazu beauftragten Person schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer innerhalb von 14 Tagen zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist innerhalb von 2 Wochen den Mitgliedern des Vorstandes zu übergeben.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn dies

- der Vorstand mit einer Mehrheit von 60% aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- von 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins werden der/die erste Vorsitzende und der/die HauptkassiererIn gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Nach seiner Auflösung fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ketsch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der ordentlichen Hauptversammlung vom 15.03.2014 mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen.

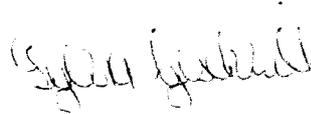
Ketsch, den 30.03.2014

1. Vorsitzender



Matthias Huxel

HauptkassiererIn



Sylvia Geschwill